

**Zu 539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
(V. G. P.).**

Entwurf zur Wiederverlautbarung

1. des Versicherungsteuergesetzes vom 9. Juli 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 793, in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes vom 31. August 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 208, und der Verkehrsteuernovelle 1948 (Versicherungsteuergesetz 1948);
2. des Feuerschutzsteuergesetzes vom 1. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 113, in der Fassung der Verkehrsteuernovelle 1948 (Feuerschutzsteuergesetz 1948);
3. des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 407, in der Fassung der Verkehrsteuernovelle 1948 (Kraftfahrzeugsteuergesetz 1948).

Versicherungsteuergesetz 1948.

(VersStG 1948.)

§ 1. Gegenstand der Steuer.

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses,

1. wenn der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgeltes seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder

2. wenn ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war.

(2) Für den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Abs. (1), Z. 1, gilt § 14, Abs. (3), des Steueranpassungsgesetzes nicht.

§ 2. Versicherungsverträge.

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können.

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3. Versicherungsentgelt.

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Bei-

spielen: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht die Feuerschutzsteuer, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer gesondert im Rechnung stellt, ferner nicht dasjenige, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Als Gewinnanteil gilt auch die Rückvergütung eines Teiles der Prämie für schadenfreien Verlauf (Bonus).

§ 4. Ausnahmen von der Besteuerung.

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgeltes

1. für eine Rückversicherung;

2. für eine Lebensversicherung und die anderen im § 6, Abs. (1), Z. 1, bezeichneten Versicherungen, wenn

a) die Versicherungssumme 1500 Schilling nicht übersteigt oder

b) die versicherte Jahresrente 250 Schilling nicht übersteigt.

Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht, wenn ungewiß ist, ob die Freigrenzen überschritten werden oder nicht;

3. für eine Versicherung nach
 - a) der Reichsversicherungsordnung, soweit die Versicherung nicht auf den §§ 843, 1029, 1198 beruht,
 - b) dem Angestelltenversicherungsgesetz,
 - c) dem Reichsknappschaftsgesetz,
 - d) dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;

4. für eine Versicherung bei einer Pensionseinrichtung, durch die die Anwartschaft auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente im Sinne des § 1242 der Versicherungsordnung oder des § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährleistet ist;

5. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen dieser Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen;

6. für eine Versicherung, die bei einer Pensions-, Witwen- oder Waisenkasse auf Grund eines Arbeitsverhältnisses genommen ist;

7. für eine Krankenversicherung, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen gewährt werden und das versicherte Krankengeld den Betrag von 15 Schilling für den Tag nicht übersteigt; die Ausnahme von der Besteuerung gilt auch dann, wenn nur eine der Leistungen gewährt wird und wenn der Versicherte einen Teil der Kosten für ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen zu tragen hat;

8. für eine Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 15.000 Schilling nicht übersteigt;

9. für eine Versicherung von Vieh bei einem kleinen Viehversicherungsverein;

10. für Feuerversicherungen durch bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) zum Gegenstand haben.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist ferner die Zahlung des Versicherungsentgeltes unmittelbar an einen ausländischen Versicherer durch eine in Österreich beglaubigte diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch die Mitglieder oder das sonstige Personal dieser Vertretung, sofern diese Personen Angehörige des Entsendestaates sind und entweder der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen oder als Berufsbeamte außerhalb ihres Amtes in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Steuer wird jedoch erhoben, wenn das Versicherungsentgelt an einen inländischen Bevollmächtigten des ausländischen Versicherers gezahlt wird.

(3) Die im Abs. (1), Z. 3 und 4, angeführten Ausnahmen von der Besteuerung bleiben in

gleichem Umfang auch für Versicherungen wirksam, deren Einrichtungen durch künftige Sozialversicherungsgesetze geregelt werden, die an Stelle der dort angeführten Vorschriften treten.

§ 5. Steuerberechnung.

(1) Die Steuer wird für die einzelne Versicherung berechnet, und zwar

1. regelmäßig: vom Versicherungsentgelt,
2. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden: von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr.

(2) Bei Versicherungen, für die die Steuer vom Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Steuersatz zu berechnen ist, darf der Versicherer die Steuer vom Gesamtbetrag der an ihm gezahlten Versicherungsentgelte berechnen, wenn er die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat. Hat der Versicherer die Steuer in das Versicherungsentgelt nicht eingerechnet, aber in den Geschäftsbüchern das Versicherungsentgelt und die Steuer in einer Summe gebucht, so darf er die Steuer von dem Gesamtbetrag dieser Summen berechnen.

(3) Für die Hagelversicherung und für die im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommene Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden darf das Finanzamt dem Versicherer gestatten, die Steuer von der Gesamtversicherungssumme aller von ihm übernommenen Versicherungen zu berechnen.

(4) In Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, kann die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zugelassen werden.

(5) Die Art der Umrechnung ausländischer Werte bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 6. Steuersatz.

(1) Die Steuer beträgt:

1. bei der Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Wehrdienst-, Sparversicherung und ähnlichen Versicherungen 2 v. H. des Versicherungsentgeltes,

2. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der im Abs. (2) bezeichneten Versicherungen 5 v. H. des Versicherungsentgeltes.

(2) Bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden beträgt die Steuer für jedes Versicherungsjahr

20 Groschen für je 1000 Schilling der Versicherungssumme oder einen Teil davon.

(3) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer, der zum Geschäftsbetrieb im Inland nicht zugelassen ist, unterliegt mit Ausnahme der in § 4, Abs. (2), bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den zehnfachen Steuersätzen der Absätze (1) und (2). Die in § 4, Abs. (1), unter Z. 2 und 8 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.

(4) Für Versicherungszweige, die von befugten inländischen Versicherern nicht betrieben und durch Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgemacht werden, können die in Abs. (3) vorgesehenen Steuersätze bis auf das in den Abs. (1) und (2) angegebene Ausmaß herabgesetzt werden. Außer diesen Fällen kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nur aus allgemeinen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. (3) zulassen.

§ 7. Steuerschuldner.

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes bestellt, so haftet auch dieser für die Steuer. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(3) Hat der Versicherer im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(4) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgeltes, insbesondere, soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§ 8. Fälligkeit.

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld [§ 1 des Gesetzes, § 3, Abs. (1), des Steueranpassungsgesetzes] fällig.

§ 9. Erstattung der Steuer.

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet:

1. bei Erstattung der Prämienreserve im Falle des § 176 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag;

2. in sonstigen Fällen der Erstattung von Prämienreserve;

3. wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(3) Ist bei der Zahlung eines Versicherungsentgeltes für eine Rentenversicherung der Versicherungsnehmer über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, so wird die Steuer für dieses Versicherungsentgelt auf Antrag erstattet, wenn die versicherte Jahresrente den Betrag von 1200 Schilling nicht übersteigt. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Rentenversicherungen abgeschlossen hat und der Gesamtbetrag der versicherten Jahresrenten 1200 Schilling übersteigt.

§ 10. Steueraufsicht.

(1) Die Versicherer und solche Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Steueraufsicht unterliegen auch diejenigen Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungsverträge im Sinne des § 2, Abs. (1), geschlossen haben.

§ 11. Gebührenpflicht der Versicherungssurkunden.

Versicherungsscheine, die von inländischen oder von den zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen ausländischen Versicherern ausgestellt werden, unterliegen nicht der in § 14, Tarifpost 12, des Gebührengesetzes 1946, B. G. Bl. Nr. 184, festgesetzten Gebühr.

§ 12. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, im Falle des § 6, Abs. (4), im Einvernehmen mit den dort angeführten Bundesministerien betraut.

Feuerschutzsteuergesetz 1948.

(FeuerschStG 1948.)

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes wird von den Feuerversicherungsunternehmungen eine Feuerschutzsteuer erhoben:

§ 1. Gegenstand der Steuer.

(1) Der Steuer unterliegt die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen, wenn die versicherten Gegenstände bei der Entgegennahme des Versicherungsentgeltes im Inland sind.

(2) Eine Feuerversicherung wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Feuerversicherung bilden können.

(3) Der Steuer unterliegt nicht die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen bei bürgerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) zum Gegenstand haben.

§ 2. Versicherungsentgelt.

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist, mit Ausnahme der vom Versicherungsnehmer gesondert angeforderten Feuerschutzsteuer selbst (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Als Gewinnanteil gilt auch die Rückvergütung eines Teiles der Prämie für schadensfreien Verlauf (Bonus).

§ 3. Steuerberechnung.

(1) Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Gesamtbetrag der in jedem Kalendervierteljahr vereinbahrten Versicherungsentgelte berechnet.

(2) Der Gesamtbetrag darf um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte nicht gekürzt werden.

(3) Die Art der Umrechnung ausländischer Werte bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 4. Steuersatz.

Die Steuer beträgt 8 v. H. des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes.

§ 5. Steuerschuldner.

(1) Steuerschuldner ist der Versicherer.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes bestellt, so haftet dieser für die Steuer.

(3) Der Steuerschuldner ist berechtigt, die Steuer bis zur Höhe von 4 v. H. des Versicherungsentgeltes neben dem Versicherungsentgelt vom Versicherungsnehmer gesondert anzufordern. Nimmt er Rückversicherung, ist er berechtigt, das an den Rückversicherer zu entrichtende Entgelt um jenen entsprechenden Hundertsatz der Steuer zu kürzen, den er vom Versicherungsnehmer nicht gesondert angefordert hat. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.

§ 6. Fälligkeit.

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres [§ 3, Abs. (1)] fällig.

§ 7. Erstattung der Steuer.

Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgewährt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

§ 8. Änderung der Abgabenordnung.

Im § 76, Z. 6, der Abgabenordnung erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Für die Besteuerung nach dem Versicherungsteuergesetz und nach dem Feuerschutzsteuergesetz.“

§ 9. Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

§ 154, Abs. (2), des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen wird gestrichen.

§ 10. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1948.

(KraftStG 1948.)

A b s c h n i t t I:

Gegenstand der Steuer.

§ 1. Grundsatz.

(1) Der Steuer unterliegt das Halten eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

(2) Der Steuer unterliegt außerdem die widerrechtliche Benützung eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen.

§ 2. Ausnahmen von der Besteuerung.*)

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Kraftfahrzeuge, solange sie für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und ausschließlich im Dienste der Polizei, Gendarmerie, Zollwache oder Wehrmacht verwendet werden;

2. Personenkraftwagen, solange sie ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen verwendet und auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten werden („Platzkraftwagen“, auch „Kraftdroschken“);

3. Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt;

4. Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und Kraftfahrzeuge, die ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes für Zwecke der Krankenbeförderung, des Rettungswesens oder der Straßenreinigung verwendet werden; das gleiche gilt für Krankenfahrtstühle mit maschinellem Antrieb;

5. Kraftfahrzeuge, solange sie ausschließlich zur Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und zum Antrieb dieser Geräte verwendet werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen;

6. Zugmaschinen ohne Güterladerraum, solange sie ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;

7. Kraftfahrzeuge, solange damit nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften ausschließlich Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungs-kennzeichen (weiße Schrift auf blauem Grunde) gemäß §§ 42 und 43 der Kraftfahrverordnung 1947, B. G. Bl. Nr. 83, ausgeführt werden;

*) Die §§ 2 bis 13 der Wiederverlautbarung entsprechen den §§ 3 bis 14 des ursprünglichen Gesetzes- textes in der Fassung der Verkehrsteuernovelle 1948.

8. im inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Personenkrafträder, deren Hubraum 125 cm³ nicht übersteigt;

9. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene und nicht der entgeltlichen Beförderung von Personen dienende Personenkraftfahrzeuge, wenn ihr Aufenthalt im Inland während eines Kalenderjahres den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt und Gegenseitigkeit gewährt wird. Mehrere Aufenthalte innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen.

(2) Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Opfer im Kampfe um ein freies demokratisches Österreich (§ 4 des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947), die infolge ihrer erlittenen körperlichen Beschädigung ein Kraftfahrzeug zu ihrer persönlichen Fortbewegung halten müssen, können über Vorschlag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Kriegsbeschädigte über Vorschlag des zuständigen Landesinvalidenamtes) von der Steuer befreit werden.

A b s c h n i t t II:

Steuerschuldner.

§ 3.

(1) Steuerschuldner ist:

1. beim Halten eines Kraftfahrzeuges, das im inländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist: die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist;

2. beim Halten eines Kraftfahrzeuges, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist: wer das Kraftfahrzeug im Inland benützt;

3. bei widerrechtlicher Benützung eines Kraftfahrzeuges: wer das Kraftfahrzeug widerrechtlich benützt;

(2) Bei Kraftfahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Inland gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer, für Strafen und Kosten das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 375, Abs. (2) und (3), der Abgabeanordnung gelten entsprechend.

A b s c h n i t t III:

Dauer der Steuerpflicht.

§ 4. Grundsatz.

Die Steuerpflicht dauert:

1. Für ein im inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebssetzung durch den Eigentümer oder bis zur Rücknahme der Zulassung durch die Verwaltungsbehörde;

2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Grenzüber-

tritt ab, solange sich das Kraftfahrzeug im Inland aufhält;

3. bei widerrechtlicher Benützung eines Kraftfahrzeuges, solange die widerrechtliche Benützung dauert.

§ 5. Unterbrechung der Steuerpflicht.

Bei Kraftfahrzeugen, die im inländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind, wird die Steuerpflicht unterbrochen,

1. wenn der Steuerschuldner der Zulassungsbehörde anzeigt, daß er das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benützen will und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln zurückgibt oder deren Hinterlegung bei der Zulassungsbehörde beantragt (Steuerabmeldung);

2. wenn die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamtes den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln einzieht, weil der Steuerschuldner bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, die Steuer nicht weiter entrichtet (Zwangsausmeldung).

§ 6. Ende der Steuerpflicht.

(1) Die Steuerpflicht endet:

1. wenn das Kraftfahrzeug vom Eigentümer außer Betrieb gesetzt oder dessen Zulassung von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen wird: mit Ablauf des Tages, an dem der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen werden;

2. wenn der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug vorübergehend nicht benützen will (Steuerabmeldung): mit Ablauf des Tages, an dem der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln zurückgegeben werden;

3. wenn der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln von der Zulassungsbehörde eingezogen werden (Zwangsausmeldung): mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassungsbehörde den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln eingezogen hat.

(2) Geschieht die Rückgabe oder Einziehung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.

§ 7. Wechsel des Steuerschuldners.

Geht ein im inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, an dem seine Anzeige über den Übergang des Kraftfahrzeuges bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tage

nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.

§ 8. Veränderung des Kraftfahrzeugs.

Wird ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenützung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tage vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Kraftfahrzeug.

Abschnitt IV:

Höhe der Steuer.

§ 9. Besteuerungsgrundlage.

Die Steuer wird berechnet:

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusen), die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden (§ 10, II zu 1 und 2): nach dem Hubraum;

2. bei den übrigen Kraftfahrzeugen: nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs.

§ 10. Steuersatz.

(1) Die Jahressteuer beträgt für:

	je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon	je 100 cm ³ Hubraum oder einen Teil davon	Schilling
I. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird und Kraftfahrzeuge, die mit Speichergas, elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden,			
von dem Eigengewicht bis zu 2.400 kg	15	—	
von dem Eigengewicht über 2.400 kg	5	—	
II. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe:			
1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge . .	—	10	
2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse	—	15	
3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen: von dem Eigengewicht bis zu 2.400 kg	30	—	
von dem Eigengewicht über 2.400 kg	10	—	
4. Zugmaschinen ohne Güterladerraum: von dem Eigengewicht bis zu 2.400 kg	20	—	
von dem Eigengewicht über 2.400 kg	10	—	
5. Kraftfahrzeuge, die unter Z. 1 bis 4 nicht besonders angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen ohne Güterladerraum.			

(2) Bei Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht von mehr als 2400 Kilogramm, die durch flüssige Brennstoffe angetrieben werden und deren Eigengewicht mehr als fünf Viertel der Nutzlast erreicht, ermäßigt sich die Steuer nach Abs. (1) auf jenen Betrag, der sich ergibt, wenn die Nutzlast als Eigengewicht angesehen wird.

(3) Wird für zwei Kraftwagen desselben Besitzers, von denen jeweils immer nur einer benutzt wird, gemäß § 38, Abs. (2), Kraftfahrverordnung 1947 ein einziges Kennzeichen zugewiesen und nur ein Zulassungsschein ausgefertigt, ist der auf jenes Kraftfahrzeug nach den Abs. (1) und (2) entfallende Steuersatz anzuwenden, der die höhere Jahressteuer ergibt.

(4) Zur Steuer nach den Abs. (1) bis (3) wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1950 ein Aufbauzuschlag von 5 v. H. erhoben.

A b s c h n i t t V:

E n t r i c h t u n g u n d E r s t a t t u n g d e r S t e u e r .

§ 11. Fälligkeit der Steuer.

Die Steuer ist zu entrichten:

1. wenn das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen wird: vor Aushändigung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln durch die Verwaltungsbehörde;

2. wenn das Kraftfahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 5, Z. 1) benutzt werden soll: vor Wiederaushändigung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln oder vor der Aushändigung eines neuen Zulassungsscheines und neuer Kennzeichentafeln durch die Verwaltungsbehörde;

3. wenn das Kraftfahrzeug nach der Zwangsaufmeldung (§ 5, Z. 2) wieder benutzt werden soll: vor Aushändigung des neuen Zulassungsscheines und der neuen Kennzeichentafeln durch die Verwaltungsbehörde;

4. wenn das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner übergeht (§ 7): vor Aushändigung des neuen Zulassungsscheines und der neuen Kennzeichentafeln durch die Verwaltungsbehörde;

5. wenn ein Kraftfahrzeug verändert wird (§ 8): vor Benützung des Kraftfahrzeugs im veränderten Zustand;

6. wenn ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingeführt: beim Grenzübergang;

7. in den übrigen Fällen: vor Benützung des Kraftfahrzeugs.

§ 12. E n t r i c h t u n g d e r S t e u e r .

(1) Die Steuer ist unbeschadet der Vorschrift des Abs. (3) jeweils im voraus für die Dauer eines Jahres zu entrichten.

(2) Die Steuer kann in Ausnahmefällen in Teilzahlungen entrichtet werden. In diesen Fällen wird ein Aufgeld erhoben. Dieses beträgt:

1. bei halbjährlichen Teilzahlungen 3 v. H.,
2. bei vierteljährlichen Teilzahlungen 6 v. H.,
3. bei monatlichen Teilzahlungen 8 v. H.

Die einzelne Teilzahlung ohne Aufgeld darf ein Zwölftel der Jahressteuer nicht unterschreiten und muß mindestens 5 Schilling betragen.

(3) Die Steuer kann für im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die sich vorübergehend im Inland aufhalten, tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge 50 Groschen,
2. Personenkraftwagen 1 Schilling,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 2 Schilling.

§ 13. S t e u e r k a r t e .

(1) Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, folgt das Finanzamt dem Steuerschuldner eine Steuerkarte aus.

(2) Die Steuerkarte gilt für das Fahrzeug, das auf der Karte bezeichnet ist, und für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Steuerkarten werden auf die Dauer eines Jahres, bei Gewährung von Teilzahlungen nach § 12, Abs. (2), für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monates ausgestellt.

(3) Geht während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über (§ 7), so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen.

(4) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeuges, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das andere Kraftfahrzeug umschreiben lassen, wenn für dieses keine höhere Steuer als für das im Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten ist.

(5) Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich die Steuer infolge der Veränderung, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das veränderte Kraftfahrzeug umschreiben lassen. Erhöht sich die Steuer infolge der Veränderung, so ist eine Umschreibung der Steuerkarte nicht zulässig.

§ 14. P a u s c h a l i e r u n g . *)

In den Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sei-

*) Der § 14 der Wiederverlautbarung entspricht dem § 14a des ursprünglichen Gesetzestextes in der Fassung der Verkehrsteuernovelle 1948.

würde, kann die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauscherverfahren zugelassen werden.

§ 15. Bescheinigung über Steuerbefreiung.

Zum Nachweis, daß ein bestimmtes Kraftfahrzeug gemäß § 2 von der Steuer befreit ist, erteilt das Finanzamt eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung. Tritt eine Änderung in der Person des Kraftfahrzeughalters oder in der Verwendung oder Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs ein, verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

§ 16. Erstattung der Steuer.

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölfel der Jahressteuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Schilling einbehalten.

(2) Wird eine Steuerkarte umgeschrieben [§ 13, Abs. (3) bis (5)], so wird keine Steuer erstattet.

(3) Zur Geltenmachung des Anspruches auf Erstattung ist der berechtigte, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(4) Über den Antrag auf Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

Abschnitt VI:

Sicherung des Steueraufkommens.

§ 17. Überwachung.

(1) Das Kraftfahrzeug darf ohne die Steuerkarte oder ohne die Bescheinigung über die Steuerbefreiung nicht benutzt werden.

(2) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerbefreiung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwal-

tung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirk, nicht angehalten werden.

§ 18. Mitwirkung der Zulassungsbehörden.

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln erst aushändigen, wenn der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, durch Vorlegung der Steuerkarte oder der amtlichen Bescheinigung über die Steuerbefreiung nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Ist das Kraftfahrzeug bei Ablauf des Versteuerungszeitraumes weder abgemeldet noch weiter versteuert worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamtes den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln einzuziehen (Zwangsbmeldung, § 5, Z. 2) und die erfolgte Einziehung dem Finanzamt mitzuteilen.

(3) In den Fällen der Steuerabmeldung (§ 5, Z. 1) und der Rücknahme der Zulassung [§ 35, Abs. (2), Kraftfahrverordnung 1947] hat die Zulassungsbehörde dem Steuerschuldner auf Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen, an welchem Tage der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln eingezogen, beziehungsweise zurückgestellt oder hinterlegt worden sind.

(4) Hat derjenige, für den ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsbehörde gemäß § 48, Abs. (2), Kraftfahrverordnung 1947 hinterlegt, dann dürfen ihm diese von der Zulassungsbehörde nur gegen Vorweisung einer neuen Steuerkarte oder einer neuen Bescheinigung über die Steuerbefreiung wieder ausgefertigt werden.

§ 19. Vollzug.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministrien für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr betraut.